

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o 27.

Samstag den 4. März

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 330. (2)

Nr. 4594.

Kundmachung

in Betreff der Beistellung von Schotter für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Gewinnung und die Zufuhr des für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark nöthigen Schotters von 25305 Cubik-Fu, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden zu  berlassen. Zu diesem Ende werden nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: §. 1. Der Schotter mu von solcher Beschaffenheit seyn, da er sich zu einer bindenden Oberbau-Untertage eignet. Derselbe darf mit keinen Erdrarten vermengt seyn, er mu aber einen entsprechenden Antheil an Sand und kleinem Gesteine enthalten. Steine, die mehr als 2 Zoll im Durchmesser haben, m ssen ausgeschieden seyn, und sie d rfen in dem Bereiche der Bahn nicht abgelegt werden. — §. 2. In M hren hat die Gewinnung des Schotters auf der Strecke zwischen Olm tz und Hohenstadt aus den in dem Verzeichnisse A angegebenen Pl tzen zu geschehen, und die Ablagerung desselben hat auf jenen Puncten der Bahn Statt zu finden, welche in dem eben genannten Verzeichnisse angedeutet sind. — §. 3. Die Gewinnungs- und Ablagerungspl tze des Schotters l ngs der Bahnstrecke zwischen M rzburgschlag und Bruck in Steyermark sind in der Beilage B verzeichnet. — §. 4. Sollten sich in der Zwischenzeit, ehe der P chter die in den erw hnten Verzeichnissen enthaltenen Materialpl tze in Angriff genommen hat, ungemessene Puncte zu diesem Zwecke offenba-

ren, so ist es der Bauleitung unbenommen, die Ben tzung derselben anzuordnen, in welchem Falle die Fuhrlohn-Verg tung nach Magabe der Entfernung der neu angewiesenen Pl tze von den Ablagerungspuncten auf derselben Grundlage berechnet werden wird, auf welcher die  brigen zwischen dem Avar und dem P chter bedungenen Preise beruhen. — §. 5. Auch dem P chter steht es frei, aus einer ihm zugewiesenen Schotterlage das Materiale auf entferntere Bahnstrecken, als vorgezeichnet ist, zu f hren; es geb hrt ihm jedoch in einem solchen Falle f r die gr ere Entfernung keine Verg tung, auer wenn hiezu eine vorl ufige schriftliche Bewilligung von Seite der Bauleitung erfolgt w re. — §. 6. Bei der Gewinnung des Schotters ist der Unternehmer verpflichtet, alles den Schotter bedeckende Erdreich (den Abraum), so wie alle  brigen denselben verunreinigenden Erdrarten sorgf ltig zu beseitigen, und nur das Schotter-Materiale, wie selbes in dem §. 1 vorgeschrieben ist, zu verwenden. — §. 7. Wenn bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters an Gr ben, Bermen, Banquetten, B schungen und  berhaupt an irgend einem zur Bahn geh rigen Theile Besch digungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten wieder gut zu machen, und alles so herzustellen, da kein wie immer gearteter Nachtheil f r die Bahn erwachse. — §. 8. Die Herstellung der zur Schotter-Zufuhr etwa n thig werdenden provisorischen Wege, Br cken, so wie die Beistellung der zur Gewinnung, zum Transport und zur Ablagerung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und der sonstigen Requisitionen, f llt dem Unternehmer zur Last. — §. 9. Die Schotterfuhren f r den Bau der Staats-Eisenbahnen genieen die Freiheit von

der Entrichtung der Wege und Brückenmäute, jedoch können sie diese Freiheit nur in so fern ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke auszustellen sind, auszuweisen vermögen. Der Unternehmer hat auch keine Entschädigung an Gemeinden oder Privaten für die Schotterergewinnungs- und Ablagerungsplätze, wenn letztere außerhalb der Bahn gewählt werden sollten, zu leisten. Die einen wie die andern werden von der Bauleitung genau bezeichnet, und der Unternehmer hat sich sowohl bei der Gewinnung, als bei der Zufuhr des Schotters jeder weiteren Benützung und Beschädigung des fremden Eigenthums sorgfältigst zu enthalten, und zum Behufe der Verführung nur die befahrenen, oder von ihm zu diesem Behufe eigens hergestellten Wege zu benützen. — §. 10. Die Ablagerung des Schotters hat auf denjenigen Plätzen, die in dem §. 2 und 3 genannten Verzeichnisse angedeutet sind, in Prismen, welche in der Grundbreite 9, an der obern Breite 6 und in der Höhe 3 Schuhe messen, und zwar, wo die Bahnkrone fertig ist, rechts der Bahnmitte und wo dieselbe nicht fertig ist, auf von der Bauleitung besonders zu bezeichnenden Punkten zu geschehen. Zur Bestimmung der beiden Seiten der Bahn dient auf der südlichen Strecke der Standpunct Mürzzuschlag mit der Richtung von da nach Triest, und auf der nördlichen Strecke der Standpunct Olmütz mit der Richtung von da nach Prag. — §. 11. Die Beistellung des Schotters kann von dem Unternehmer gleich nach von ihm erstandener Lieferung beginnen, dieselbe muß aber bis Ende April d. J. mit einem Drittheil, bis Ende Mai mit dem zweiten Drittheil geschehen und bis Ende Juni gänzlich vollendet werden. — Wenn der Unternehmer an der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters durch Uberschwemmungen und starke Regen länger als vierzehn Tage gehindert werden sollte, ist es ihm gestattet, bei der Bauleitung um eine entsprechende Terminsverlängerung einzuschreiten, deren Bewilligung jedoch nur dann Statt zu finden hat, wenn die physische Unmöglichkeit der übernommenen Verbindlichkeit in der festgesetzten Zeit nachzukommen, erwiesen ist. — §. 12. Zur Sicherung der Vertrags-Verbindlichkeiten von Seite des Unternehmers hat derselbe eine Caution mit 5 Percent von dem Preise der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, die in dem Maße zurück-erfetzt werden kann, als sich dieselbe durch die

Erfüllung des Contractes von selbst vermindert. — §. 13. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, die Caution zu leisten, oder den Vertrag auszufertigen, oder sollte derselbe die übernommene Vertrags-Verbindlichkeit in Bezug auf die Zeit, dann auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staatsverwaltung freigestellt, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag, in Ansehung dessen die Staatspflucht den Pächter trifft, für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von ihr als zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen und sich an der Caution, und wenn diese nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer ausdrücklich erklärt, die von der für die Ungelegenheiten der Staatseisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen. — §. 14. Die Uebernahme des gelieferten und bedingenermaßen in Strecken von wenigstens 4000 Current-Klaftern ununterbrochen gelagerten Schotters geschieht durch die Commissäre der Staats-Eisenbahnen. — Sie werden wegen des Mangelhaften an den Unternehmer die nöthigen Weisungen entweder zur Ergänzung oder zur gänzlichen Beseitigung erlassen, das gut befundene Materiale aber förmlich übernehmen. Hierüber wird ein von den Commissären, dem Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterfertigendes Protocoll aufgenommen, in welchem nicht nur eine genaue Bezeichnung der Lagerplätze und der Anzahl der Haufen des übernommenen Materials und dessen gesammter cubischer Inhalt, sondern auch desjenigen Erwähnung zu geschehen hat, dessen Annahme verweigert wurde. — Das Original des Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und den Lieferanten wird auf ihr Verlangen eine Abschrift erfolgt. — §. 15. Von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist das Schottermateriale als Verarials-

Eigenthum anzusehen, bis dahin aber bleibt es das Eigenthum des Unternehmers. Er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welche das Materiale bis dahin treffen mag. — §. 16. Die Bezahlung für den übernommenen Schotter erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Unternehmers, welchen derselbe längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu erklären hat. — Sie wird geleistet gegen gestämpeelte Berechnung und Beibringung des von dem Oberingenieur ausgefertigten Certificates, welchem eine auf Grundlage des §. 14 genannten Protocollés ausgefertigte Lieferungs-Tabelle beizuschließen ist, in welcher die Vertikalität, die Anzahl und der Cubik-Inhalt der Schotterhaufen genau angegeben seyn muß. — Die Bezahlung kann auch vor der vollendeten ganzen Lieferung ratenweise geschehen, in welchem Falle jedoch dem Pächter von dem ihm gebührenden Betrage nur zwei Dritttheile erfolgt werden. — §. 17. Der Unternehmer steht bezüglich der Schotter-Erzeugung, dessen Qualität, Zufuhr und Lagerung unter der Leitung des k. k. Oberingenieurs und des von ihm aufgestellten Personales, und hat sich somit in den eben genannten Beziehungen in dessen Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe dadurch gekränkt glauben, so steht ihm der Weg der Berufung an die General-Direction für die Staats-Eisenbahnen offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. — §. 18. Die Menge des in Mähren erforderlichen Schotters beläuft sich auf 12,492 Cubik-Klafter und die hiefür bezühnende Gewinnungs-, Zufuhrs- und Ablagerungs-Vergütung entfällt mit 62,959 fl. 27 kr. — Die Strecke der Staats-Eisenbahn zwischen Olmütz und Hohenstadt, für welche der Schotter zu liefern kommt, ist in vier Sectionen abgetheilt. — Für die Mürzzuschlag und Bruck betrügt der Schotter-Lieferungssumme von 32962 fl. 3 kr. — §. 19. Die halten nicht nur die Gewinnungs- und die Ablagerungsplätze des Schotters, sondern auch die Entfernungen der einen von den andern und die einzelnen Preisvergütungen, welche bei Anboten der Unternehmer zur Grundlage zu die-

nen haben. — §. 20. Es steht denselben frei, ihre Anbote auf einzelne Sectionen zu beschränken oder auf die ganzen Strecken auszudehnen. — §. 21. Die Anbote in Ansehung der gedachten Material-Beistellung sind bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, längstens bis 20. März d. J., Mittags um zwölf Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Schotter-Lieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 22. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, auf welcher Strecke, dann in welcher oder in welchen Sectionen die Lieferung beabsichtigt wird, und mit welchem Nachlasse von den in den obigen Verzeichnissen A. und B. enthaltenen Vergütungspreisen dieselbe bewerkstelliget werden will. Der Nachlaß ist in Percenzen auszusprechen. — §. 23. Anbote, aus denen nicht abgenommen werden kann, um welchen Preis die Schotterlieferung übernommen wird, oder die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 24. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 25. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent für den Inhalt seines Anbotens rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hiezu über auszufertigen. — §. 26. Längstens vierzehn Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offerent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution des Gesamtpreises, welcher für die ihm überlassene Lieferung nach der von ihm angesprochenen Vergütung entfällt, entweder im Barren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen zu leisten, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprocuratur zu entscheiden hat. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, Wien am 14. Februar 1843.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotters in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Olmütz bis Hohenstadt.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mitt- lere Zu- fuhrs- Distanz in Klftn.	Quants- tität in Cubik- Klftn.	Preis pr. Cubik- Klaster		Gesamt- Kosten	
		von	bis	Länge in Klastern			fl.	fr.	fl.	fr.
		Stat.-Nr.	Stat.-Nr.							
I. Abtheil. von Olmütz bis Steffanau Stationsplatz Olmütz	Grubenschotter an der Bahn Nr. 23 an der Wissternitz	0	23	1150	550	575	3	21	1926	15
	Marchschotter bei der Brücke nächst Ejernowitz	23	39	800	850	400	4	13	1686	40
	derselbe Materialplatz	39	51	600	750	300	3	56	1180	—
	detto im Ehomotauer Gehölz zwischen Ejernowitz und Ehomotau	51	81	1475	1500	737	6	5	4483	25
	Marchschotter unterhalb der Ehomotau-Brücke	81	100	968	1800	484	6	58	3371	52
	Grubenschotter in einer Wiese, 400 Klaster von der Neustädter Straße	100	117	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto an der Bahn bei Nr. 23, u. a. d. Wissternitz	—	—	—	500	150	3	21	502	30
I. Abtheilung zusammen		0	117	5843	—	3071	—	—	15374	52
II. Abtheil. von Steffanau bis Schwarzbach Stationsplatz Schwarzbach	Grubenschotter in einer Wiese 400 Klstr. von der Neustädter Straße	117	134	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto bei Stat. Nr. 134, 135	134	155	1050	600	525	3	50	1837	30
	detto auf der Schreiner Hutweide	155	215	3000	1500	1500	6	5	9125	0
	Marchschotter oberhalb Dreihöfen	215	230	717	1300	359	5	31	1980	29
	detto	—	—	—	1300	150	5	31	827	30
	II. Abtheilung zusammen		117	230	5617	—	2959	—	—	15994

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Distanz in Klftern.	Quan- tität in Cubik- Klftern.	Preis pr. Cubik- Klafter		Gesamtkosten	
		von	bis	Länge in Klftern			fl.	kr.	fl.	kr.
		Stat. & Nr.								
III. Abtheil.	Grubenschotter bei Stations-Nr. 66	0	66	3226	1650	1613	6	32	10538	16
v. Schwarzbach	detto „ „ „ „ „ „	66	95	1480	750	740	3	56	2910	40
bis Müglitz	detto „ „ „ „ „ „	95	125	1380	1500	690	6	5	4197	30
Stationsplatz	detto „ „ „ „ „ „	125	140	850	1250	425	5	23	2287	55
Müglitz	detto „ „ „ „ „ „	—	—	—	885	150	4	19	647	30
	III. Abtheilung zusammen	0	140	6936	—	3618	—	—	20581	51
IV. Abtheil.	Grubenschotter bei der Heumühle	140	157	850	1000	425	4	39	1976	15
von Müglitz	Marchschotter	157	164	350	480	175	3	9	551	15
bis Hohenstadt	detto	164	171	350	900	175	4	22	764	10
	detto	171	180	412	850	206	4	13	868	38
	detto	180	191	522	950	261	4	31	1178	51
	detto	191	206	684	800	342	4	4	1390	48
	detto	206	215	450	800	225	4	4	915	—
	Sazawa Flußschotter	215	224	450	750	225	3	56	885	—
	detto	224	230	282	700	141	3	47	533	27
	detto	230	237	238	250	119	2	29	295	31
Stationsplatz	detto	237	250	650	300	325	2	37	850	25
Hohenstadt	detto	—	—	—	620	225	3	33	798	45
	IV. Abtheilung zusammen	140	250	5238	—	2844	—	—	11008	5
	Summarium.	—	—	—	—	3071	—	—	15374	52
I. Abtheilung		—	—	—	—	2959	—	—	15994	39
II. ditto		—	—	—	—	3618	—	—	20581	51
III. ditto		—	—	—	—	2844	—	—	11008	5
IV. ditto		—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	12492	—	—	62959	27

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotters in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Müritzschlag bis Bruck an der Mur.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke		Mittlere Zu- fuhr- Distanz in Klftm.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klftm.		Gesamt- kosten					
		von Stat. = Nr.	bis Länge in Klafter			fl.	fr.	fl.	fr.				
I. Abtheil. von Bruck bis Wartberg	Materialgrube bei Station 9	0	16	801 $\frac{4}{10}$	240	400 $\frac{7}{10}$	3	36	1442	31			
	Aus den Seitengräben 9	16	21	250	60	125	2	35	322	55			
	Materialplatz zunächst Station Nr. 27	21	27	300	210	150	3	29	522	30			
	Aus den Seitengräben Station Nr. 27	27	31	200	60	100	2	35	258	20			
	Materialplatz bei Stat. 33	31	35	195	80	97 $\frac{5}{10}$	2	53	281	8			
	Aus Seitengräben nächst Stat. 40	35	30	250	100	125	3	1	377	5			
	Materialplatz nächst Stat. 40	40	46	258 $\frac{5}{10}$	70	129 $\frac{2}{10}$	2	43	350	59			
	Aus Seitengräben Stat. 40	46	57	550	20	275	2	—	550	—			
	Materialgruben bei Stat. 57 und 63	57	63	300	80	150	2	53	432	30			
	Aus Seitengrüb. " " " " " "	63	75	600	30	300	2	10	650	—			
	" detto " " " " " "	75	97	1100	10	550	1	52	1026	40			
	" detto " " " " " "	97	104	350	30	175	2	10	379	10			
	" detto " " " " " "	104	130	1300	10	650	1	52	1213	20			
	Materialgruben bei Stat. 130 und 132	130	132	100	30	50	2	10	108	20			
	Aus Seitengräben " " " " " "	132	140	400	30	200	2	10	433	20			
	Materialplatz im Flussbett	140	150	500	270	250	3	43	929	10			
detto detto	150	170	1000	150	500	3	13	1608	20				
Aus Seitengräben nächst der Bahn	170	210	1990 $\frac{7}{10}$	60	995 $\frac{3}{10}$	2	35	2571	11				
" detto " " " " " "	210	230	962 $\frac{5}{10}$	90	481 $\frac{2}{10}$	2	58	1427	33				
			Fürtrag	—	—	11408 $\frac{1}{10}$	—	—	5703 $\frac{9}{10}$	—	—	14885	2

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 335. (3)

Nr. 4282.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-
ßung vom 4. Februar d. J. anzuordnen ge-
ruhet, daß in allen Ländern des österrei-
chischen Kaiserstaates vom 1. März d. J. ange-
fangen, der in dem gegenwärtigen Porto-Regu-
lative der Staatspostanstalt gegenwärtig
mit zehn Meilen bemessene Raion, unter Be-
behaltung des bisherigen Portosatzes von Sech-
s Kreuzer auf Zwanzig Meilen in gerader Linie
erweitert werden soll. — Welches in Folge
hohen Hofkammer-Elasses vom 15. d. M., 3.
6339, unter Beziehung auf das mit dem die-
ortigen Circulare vom 8. April 1842, Nr. 8143,
intimute hohe Hofkammer-Decret vom 15.
März 1842, 3. 11380, allen politischen und
den übrigen Landesbehörden zur Darnach-
achtung bekannt gegeben wird. — Laibach am 19.
Februar 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg. Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 329. (3)

Nr. 4254|2587.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des Kreisinge-
nieurs, und Straßencommissärs im Kreise Un-
terinnthal, Johann Vorhauser, zum Adjuncten
bei der hiesigen Prov. Vaudirection, ist dessen
Dienststelle mit dem Gehalte jährlich 900 fl.
E. M., und im Falle gradueller Vorrückung,
eine Kreisingenieurs- und Straßen-Commissä-
rstelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl.
E. M., in Erledigung gekommen. — Alle jene,
welche sich um diese Stelle bewerben wollen,
werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, die mit den
erforderlichen Beweisen über ihre theoretischen
und practischen Kenntnisse im Baufache, über
Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und
Moralität, belegt seyn müssen, bis 20. k. M.
dem Gubernium entweder unmittelbar, oder im
Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.
— Innsbruck am 2. Februar 1843. Vom k. k.
Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

(3. Amts-Blatt Nr. 27. v. 4. März 1843.)

3. 343. (2)

ad Nr. 4878 Nr. 462.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Bäu-
es der Bahnwächterhäuser in nördli-
cher und südlicher Richtung der k. k.
Staats-Eisenbahnen. — Von der k. k.
General-Direction für die Staats-Eisenbahnen
wird zur Kenntniß gebracht, daß mit Bewilli-
gung des hohen Hofkammer-Präsidioms die
Erbauung der Bahnwächterhäuser, welche längs
den Staats-Eisenbahnen in den Strecken von
Olmütz bis Böhmisches-Trübau, dann von Mürz-
zuschlag über Grätz bis Neudorf erforderlich
sind, im Wege der Verpachtung an die Min-
destfordernden hintangegeben werden w. rd. Den
Anbotlegern haben folgende Bestimmungen zur
Richtschnur zu dienen. — 1. Die zu erbauenden
Wächterhäuser sind von zweierlei Gattung, näm-
lich ebenerdige, und mit einem Sou-
terrain. Sie sind aus Ziegel- oder aus
Steinmateriale, je nachdem die Localverhältnisse
solches bedingen, herzustellen. — In der nörd-
lichen Richtung von Olmütz bis Böhmisches-Trü-
bau ist deren Anzahl auf 74, darunter 47 der
ersten, und 27 der zweiten Gattung, und in der
südlichen Richtung von Mürzzuschlag bis Neu-
dorf auf 84, darunter 28 der ersten und 56 der
zweiten Gattung, vorläufig bestimmt. Die
Kosten derselben sind nachstehendermaßen be-
rechnet, nämlich: in der nördlichen Rich-
tung, für ein ebenerdiges Wächterhaus aus
Ziegelmateriale mit 1074 fl. 3 kr., für ein Wäch-
terhaus mit Souterrain aus Stein- und Ziegel-
materiale mit 1311 fl. 34 kr.; in der südli-
chen Richtung, für ein ebenerdiges Wächter-
haus aus Stein: in der I. Baustrücke von
Mürzzuschlag bis Kindberg mit 1136 fl. 20 kr.,
in der II. Baustrücke von Kindberg bis Frohn-
leiten mit 1126 fl. 39 kr., in der III. Baustrücke
von Frohnleiten bis Grätz mit 1102 fl. 13 kr.,
für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der IV.
Baustrücke von Grätz bis Neudorf mit 1044 fl.
46 kr., dann für ein Wächterhaus mit Souterrain
aus Stein, in der I. Baustrücke mit 1373 fl.
27 kr., in der II. Baustrücke mit 1370 fl. 25 kr.,
in der III. Baustrücke mit 1341 fl. 20 kr., end-
lich für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der
IV. Baustrücke mit 1284 fl. 51 kr. — Hiernach
entfallen die Kosten für die obige Anzahl der
Wächterhäuser in der nördlichen Richtung mit
85,892 fl. 39 kr., und in der südlichen Richtung
mit 106,103 fl. 55 kr. E. M. — 2. Die die-
sigen Pläne, Vorausmaße und Kostenüber-
schläge, dann die Preistabellen, die allgemeinen

Wachbedingnisse und die Baubeschreibung und speziellen Baubedingnisse, welche bei der Unternehmung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Diese Documente müssen von denjenigen, welche Anbote zu machen Willens sind, vor Ueberreichung der letztern unterschrieben werden. — 3. Es steht jedem Dfferenten frei, sein Anbot auf sämtliche Wächterhäuser auszudehnen, oder auf eine geringere Anzahl derselben zu beschränken, jedoch darf das Anbot auf nicht weniger als 10 der genannten Gebäude in ununterbrochener Reihenfolge lauten. — 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 31. März d. J., Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: Anbot zur Uebernahme des Baues von Wächterhäusern für die Staats-Eisenbahnen, zu übergeben. — 5. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtnamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, wie viele Wächterhäuser, und in welcher Strecke selbe zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den im §. 1 angeführten Vergütungsspreisen dieselben bewerkstelliget werden wollen. Der Nachlaß ist in Procenten auszusprechen. — 6. Dem Anbote ist entweder die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes, beizuschließen, daß der Dfferent das 5% Badium von jener Ueberschlagssumme, welche für die zur Uebernahme erklärte Anzahl der Wächterhäuser nach den in dem §. 1 angegebenen Geldbeträgen, und zwar in der nördlichen Richtung für ein Gebäude zu 1311 fl. 34 kr., und in der südlichen Richtung für ein Gebäude zu 1370 fl. 25 kr. C. M. berechnet, entfällt, im Baren oder in annehmbaren, haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Börsenwerthe berechnet, erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur früher geprüfte und nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7. Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird; welche in den übrigen bezeichnenden Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen

abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8. Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen. — 9. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das vorgenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — 10. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen gleichzeitig zurückgestellt. Den Erstehern ist es unbenommen, die Caution auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 20. Februar 1843.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 342. (2) Nr. 1270.

In Folge hohem Sub. Decrete vom 10. d., 3. 2833, und 1661. Kreisamts-Verordnung vom 22. bis 24. d., 3. 2812, werden im hiesigen Inquisitionshause mehrere Pritschen und Fenster neu hergestellt, und es entfällt nach dem dießfälligen Kostenüberschlage auf sämtliche Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten, ein Betrag von 306 fl. 47 kr. C. M. — Diese Arbeiten werden im Abminderungswege demjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Anbote dießfalls stellen wird. — Der Tag dieser Licitation ist auf den 7. März l. J. um 11 Uhr Vormittags im Magistratsgebäude bestimmt, zu der die Unternehmungslustigen geladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. Februar 1843.

3. 338. (2) Nr. 1245.

Aus der Joseph Felix Sinnischen Stiftung für zwei der ärmsten Mädchen sind die pro 1842 verfallenen Zinsen mit 31 fl. 12 kr. zu vertheilen. — Es werden daher jene Aeltern oder Vormünder, welche solche zu erhalten wünschen, aufgefordert, die dießfälligen Gesuche um die zwei zu 15 fl. 36 kr. bestimmten Unterstützungsbeträge bei dem gefertigten Magistrats bis Ende März l. J. einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. Februar 1843.

3. 303. (2) Nr. 837.

Verlautbarung.

Am 9. März d. J. Vormittags um 9 Uhr wird der auf dem Felde von Udmath

gelegene, der Vorstadt Pfarrkirche St. Peter gehörige Acker im Pfarrhose St. Peter auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht gegeben werden. — Die Licitationsbedingnisse sind täglich in der Kanzlei des Magistrates einzusehen. — Von der Vogtobrigkeit Magistrat Laibach am 18. Februar 1843.

3. 339. (1) ad Nr. 2072. Nr. 1667/424

Concurs = Verlautbarung.

Zur Vertheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Küstenland und Dalmatien sind zu besetzen: 1. Die Uebernehmerstelle des k. k. Gefällens-Oberamtes II. Classe in Triest, womit der Gehalt jährlicher Eintausend sechshundert Gulden, freie Wohnung, in deren Ermanglung das systemmäßige Quartiergeld, dann die VIII. Diätenklasse, nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist. 2. Die Einnehmerstelle des k. k. Gefällens-Hauptamtes I. Classe in Görz, womit der Gehalt jährlicher Eintausend Gulden C. M., freier Wohnung, oder in deren Ermanglung das systemmäßige Quartiergeld, die IX. Diätenklasse, nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist. — Zur Besetzung dieser beiden Dienststellen wird ein neuer Concurs mit der Bewerbungsfrist bis letzten März 1843 ausgeschrieben. — Die Bewerber haben ihre documentirten Gesuche mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung, über ihre Kenntnisse im Gefällens-Manipulations-, Cassen- und Rechnungswesen, dann Gefällens-Strafs-Verfahren, so wie überhaupt über die erworbene höhere Geschäftsbildung, und die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen, wo möglich auch der krainischen oder einer andern slavischen Sprache, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und zwar um die ersterwähnte Dienststelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, und um die zweiterwähnte Stelle an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzusenden, sich vorgeschriebene Art zu leisten, auszuweisen, und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der hierländigen Gefällensbeamten verwandt oder verschwägert seyen.

Avviso di Concorso.

Nella giurisdizione dell' I. R. Amministrazione Camerale Superiore riunita pel Litorale illirico e pella Dalmazia sono da

conferirsi: 1. Il posto di Capo Ricevitore dell' I. R. Ufficio superiore di finanza di II. Classe in Trieste coll' annuo onorario di Mille seicento Fiorini ed il godimento dell' alloggio gratuito, ovvero in sua mancanza del normale assegno per l' abitazione, nonche l' ottava Classe di Diete, coll' obbligo però di prestare una Cauzione di servizio nell' importo d' un' annata di salario. 2. Il posto di Ricevitore dell' I. R. Ufficio principale di Finanza di I. Classe in Gorizia coll' annuo onorario di Mille Fiorini, del godimento dell' alloggio gratuito o del relativo normale assegno in sua mancanza, della IX. Classe delle Diete verso l' obbligo di prestare una Cauzione di servizio corrispondente ad un' annata di soldo. — Gli aspiranti al conferimento di uno dei precennati posti per cui viene apperto il Concorso sino a tutto il mese di Marzo 1843, dovranno produrre le proprie documentate suppliche a mezzo della loro proposta Autorità, all' I. R. Amministrazione Camerale distrettuale in Trieste pel primo, ed a quella in Gorizia pel secondo dei detti posti, facendo constare gli studj percorsi, i servizi prestati, le loro cognizioni nella manipolazione doganale, Cassa e Contabilità, nella procedura penale per Contravvenzioni di finanza, come in generale in oggetti di finanza, indi la conoscenza perfetta delle lingue italiana e tedesca e possibilmente anche della carniolia o di un' altra lingua slava, non senza provare la propria capacità di prestare la prescritta Cauzione di servizio, ed indicare se ed in qual grado siano congiunti od affini con taluno di questi Impiegati di Finanza. — Von der k. k. küstländischen dalmatinischen Cameral-Gefällens-Verwaltung. Triest am 10. Februar 1843.

3. 331. (3) Nr. 598.

Realitäten = Verpachtung.

Auf Anlangen der löbl. k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection werden am 10. März d. J. Vormittag von 9 — 12 Uhr in dasiger Amtskanzlei die zum Pulverthurme außer Laibach gehörigen Acker- und Wiesenparcellen, im gesammten Flächenmaße pr. 1134 □ Klafter, auf sechs nach einander folgende, so gleich anzutretende Jahre im Licitationswege verpachtet, und es wird als einjähriger Pachtzins der Catastralschätzungs-Reinertrag pr. 5 fl. 45 kr. zum Fiscalpreise angenommen werden. — Die

übrigen Bedingnisse woslen in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Pachtversteigerung, wozu man alle Pachtsuchigen einladet, eingesehen werden. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 21. Februar 1842.

3. 337. (2) Nr. 834.

Minuendo = Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Verspeisung der bei dem gefertigten Bezirkscommissariate vorkommenden Arrestanten und Schüblinge, dann der Beistellung des Lagerstrohes, und Besorgung der Wäsche = Reinigung für selbe, wofür pr. Tag und Kopf der Fiscalpreis auf 12 kr. bemessen ist, wird im Ganzen, oder artikelweise am 9. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dasiger Amtskanzlei eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhang einladet, daß die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Licitation selbst eingesehen werden können. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibachs am 24. Februar 1843.

3. 340. (2)

K u n d m a c h u n g

in Betreff der zu vertheilenden Ignaz Föderer'schen Waisen = Stiftungsinteressen jährl. 113 fl. C. M. — Ignaz Föderer, Priester und Vicarius zu St. Peter außer Laibach, hat vermög Testaments vom 11. October 1780 eine Waisen = Stiftung errichtet, die dermal 113 fl. C. M. jährl. erträgt, und für verwaiste arme Kinder bessern Herkommens in Laibach, vorzugsweise aber für solche aus seiner Verwandtschaft bestimmt ist. — Insofern daher die Vormünder solcher verwaisten armen Kinder für dieselben eine Unterstützung aus diesen Waisen = Stiftungsinteressen zu erlangen wünschen, werden sie hiemit aufgefordert, bei der Armeninstituts = Commission unter Beibringung der Armuthszeugnisse der Waisen dafür einzuschreiten, und, wenn gegen Vermuthen noch Verwandte vorhanden seyn sollten, die Verwandtschaftsproben der Waisen, für welche eingeschritten wird, beizubringen. — Von der Armeninstitutscommission Laibach den 28. Februar 1843.

3. 341. (2)

K u n d m a c h u n g

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salway'schen Armenstiftungs = Interessen, im Betrage von 820 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salway, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr,

mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stilisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage von 820 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts = Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löbl. Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach am 28. Februar 1843.

3. 350. (1)

K u n d m a c h u n g.

Mit hoher Gubernial-Bewilligung vom 16. December v. J., Z. 31062, und k. k. Kreisamts-Berordnung vom 20. Jänner 1843, Nr. 9008, wird zur Bewirkung der Ueberdeckung der Sakristei und Vorhalle an der Wallfahrtskirche U. L. Frauen am Drauerberge in der Pfarr Pfreiser, mit Eisenblech, eine Minuendo-Licitation am 4. April 1843, um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Herrschaft Freudenthal abgehalten werden, wobei sich die buchhalterisch adjustirten Kosten, und zwar:

für Zimmermannsarbeit auf . . .	7 fl. 42 fr.
„ Zimmermannsmaterials auf . . .	14 „ 14 „
„ Spenglerarbeit auf . . .	5 „ 8 „
„ Spenglermaterials auf . . .	89 „ 32 „

zusammen auf . . . 162 fl. 35 fr. belaufen.

Welches den Unternehmungslustigen mit dem Beisage bekannt gemacht wird, daß dabei das 10% Bodium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen seyn wird, und daß die Licitationsbedingnisse, Vorausmaß und die Bau-Devise während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Vogtherrschaft Freudenthal am 27. Februar 1843.